



**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Landesjustizprüfungsamt -**

**Hinweise des Landesjustizprüfungsamtes
zur Wiederholung der Zweiten juristischen Staatsprüfung
zum Zwecke der Notenverbesserung in M-V**

Assessorinnen und Assessoren, die die Zweite juristische Staatsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern bei **erstmaliger Ablegung** - also nicht erst nach der Wiederholungsprüfung - bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Gesamtnote **einmal** wiederholen.

1. Schriftlicher Zulassungsantrag

Die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung ist schriftlich zu beantragen. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes eingestellt und kann heruntergeladen werden.

2. Meldefrist

Der Zulassungsantrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablegen der mündlichen Prüfung bei dem Landesjustizprüfungsamt einzureichen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Die Prüfung ist in dem nächst erreichbaren Prüfungstermin vollständig zu wiederholen. Eine Anrechnung früherer Prüfungsleistungen findet nicht statt.

3. Prüfungsgebühr

Die Notenverbesserungsprüfung der Zweiten juristischen Staatsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern ist gebührenpflichtig. Auf die Kosten für das Notenverbesserungsverfahren ist ein Vorschuss in voller Höhe (600,- Euro) zu zahlen. Nach Eingang des Zulassungsantrages wird der Prüfling durch das Landesjustizprüfungsamt schriftlich aufgefordert, den Vorschuss binnen zwei Wochen einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung nicht binnen der gesetzten Frist, ist die Zulassung zu versagen.

4. Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens

Nach Zulassung zum Notenverbesserungsverfahren kann der Prüfling jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt auf dessen Durchführung oder die Beendigung verzichten.

Rückerstattung/Ermäßigung der Gebühr:

Alle Einzelheiten hierzu sind in der Verordnung über die Erhebung von Kosten in juristischen Staatsprüfungen Mecklenburg-Vorpommern (JurPrüfKostVO M-V) geregelt, die ebenfalls auf der Internetseite des LJPA eingestellt ist.

5. Rücktritt

Die Genehmigung eines Rücktritts vom Versuch der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

6. Zeugnis

Wird in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote erreicht als in der Erstprüfung, erhält der Prüfling ein entsprechendes Prüfungszeugnis. Das Zeugnis der Erstprüfung ist dem Landesjustizprüfungsamt **nicht** zu übersenden.

Herausgeber:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

- Landesjustizprüfungsamt -

Puschkinstraße 19-21

19055 Schwerin

Tel.: 0385 588-3041

Fax: 0385 588-3455

E-Mail: JM_Poststelle

<http://www.mv-regierung.de>